

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 288 - 289

Ueber die Bedeutung des im § 137 Tit. 13 Th. I des Allg. Landrechts gebrauchten Ausdrucks "ausdrückliche Erlaubniß" im Gegensatz zu der Vorschrift des § 60 Tit. 4 ebendasselbst

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Verschuldung des Verklagten ist, wenn nicht als dolus, doch als grobes Versehen aufzufassen, indem er ein im fremden Auftrage gekauftes Grundstück zu selbstnützigen Zwecken veräußert hat. Für dolus und culpa lata muß auch ein Bevollmächtigter unbedingt haften, ohne sich auf negligentia in suis berufen zu können, indem er sogar ein mäßiges Versehen vollaus und ohne individuelle Komputation vertreten muß. Hat nun der Verklagte seine Pflicht vorsätzlich oder wenigstens aus grobem Versehen verlegt, so muß er dem Kläger sein ganzes Interesse vergüten §§ 285 ff. (I. 5) Allg. Landrecht. Dieses Interesse ist hier sehr mäßig berechnet, wenn Kläger nur denjenigen Preis verlangt, den er selbst in nothwendiger Subhastation für das vom Verklagten verbrachte Grundstück hat zahlen müssen und der mit der von Sachverständigen aufgestellten Taxe übereinstimmt. Wenn dagegen der Verklagte das Interesse des Klägers nach dem Werthe, den das Grundstück zur Zeit des Kaufs im Jahre 1852 oder höchstens im Jahre 1860 gehabt habe, bestimmt wissen will unter Berufung auf die Bestimmung im § 84 (I. 6) A. L. R., so läßt er außer Acht, daß es sich hier nicht um eine Beschädigung außerhalb eines Vertragsverhältnisses und am wenigsten um die Beschädigung einer Sache handelt, jene Bestimmung aber ein damnum voraussetzt, das wenigstens „corpori,“ wenn auch nicht gerade corpore, zugefügt ist, mit einem Worte einen Fall aus dem Gebiete der lex Aquilia, ein damnum „injuria“ datum. —

Nr. 35.

Ueber die Bedeutung des im § 137 Tit. 13 Th. I des Allg. Landrechts gebrauchten Ausdruckes „ausdrückliche Erlaubniß“ im Gegensatze zu der Vorschrift des § 60 Tit. 4 ebendasselbst.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. März 1869 (III. Senat) in Sachen des Ober-Landesgerichts-Assessors a. D. Eduard Bohnstedt wider die Eheleute Heinrich Fischer und Bertha geb. Bohnstedt:

Der § 137 Tit. 13 Th. I A. L. R. lautet:

„In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Machtgebers das Kaufgeld creditirt hat, ist letzterer an den Vertrag nicht gebunden, sondern kann die Sache zurückfordern.“

Beide Vorderrichter finden in der Bestimmung des Privatvertrages vom 23. November 1863 unter Nummer 3:

„Bei der Aussetzung der Ruxen sollen nur zahlungsfähige Bieter oder solche, welche einen als solchen bekannten Bürgen stellen, zum Mitbieten zugelassen werden,“

solche ausdrückliche Erlaubniß zur Kreditirung der, durch den Verkauf der streitigen Ruxe vom 15. Juni 1864 erzielten Kaufgelder.

Hierbei geht der Appellationsrichter davon aus, daß das Wort „ausdrücklich“ im § 137 a. a. D. einen anderen Sinn habe, als im § 60 Tit. 4 ebendasselbst, und daß „die ausdrückliche Erlaubniß“ nur im Gegensatz zu der im Verkaufsauftrage liegenden generellen Ermächtigung vom Gesetze erfordert werde.

Diese Ansicht findet scheinbar in den vom Appellationsrichter in Bezug genommenen §§ 134 und 139 Tit. 13 l. c. Unterstützung, kann jedoch, was die ihr unterstellte Unterscheidung der Wortbedeutung „ausdrücklich“ anlangt, nicht für richtig erachtet werden, vielmehr ist anzunehmen, daß auch im § 60 Tit. 4 das Wort „ausdrücklich“ in demjenigen weiteren Sinne zu verstehen, welcher ihm nach § 137 Tit. 13 beizulegen.

Nach § 58 Tit. 4 a. a. D. werden

„Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, für stillschweigende Willenserklärungen angesehen.“

Darnach ist eine stillschweigende Willenserklärung diejenige, welche mittelst solcher Handlungen — oder auch Worte — abgegeben ist, die zwar einen zuverlässigen Schluß auf den Willen gestatten, an und für sich aber eine andere Bedeutung haben und daher den Willen nur mittelbar kundgeben.

Diesen stillschweigenden Willenserklärungen stellt der § 60 ebendasselbst die „ausdrückliche Erklärung“ des Willens gegenüber und bezeichnet hiermit als solche Erklärung jede Aeußerung des Willens, welche unmittelbar dazu bestimmt und geeignet ist, als Ausdruck des Gewollten zu dienen. Auf die gebrauchten Worte an sich kommt es daher nicht unbedingt an. Daß die Aeußerung in Worten ausgesprochen ist, gehört nicht einmal zu den Erfordernissen (§§ 57, 65).

Als das maßgebende Criterium kann sonach nur betrachtet werden, daß in der Aeußerung sich der Wille des Aeußernden so deutlich ausgeprägt findet, daß es zu seiner Erkennung keiner Schlußfolgerung weiter bedarf. Dieses Criterium aber trifft nicht bloß bei denjenigen Erklärungen, welche mit den gebräuchlichen und ausdrücklichen Worten das besagen, was nach diesem Wortlaute der Erklärende beabsichtigt, sondern